

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.70 vom 4. September 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2025.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.70)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.70 du 4 septembre 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.70 del 4 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Der Entscheid des Zivilgerichts wurde dem Schuldner am 8. September 2025 zugestellt (vgl. Empfangsbestätigung vom 8. September 2025, bei den elektronischen Akten). Mit der Eingabe vom 5. September 2025 und den drei weiteren Eingaben vom 10., 12. und 18. September 2025 wurde die Beschwerdefrist eingehalten. Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde und ihre Ergänzungen ist folglich einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.3.1 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Wenn der Schuldner nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss er aber glaubhaft machen, dass er unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (zum Ganzen vgl. AGE BEZ.2025.55 vom 6. August 2025 E. 3.3.1 erster Absatz).

Falls gegen den Schuldner weitere vollstreckbare Beteiligungen vorliegen, setzt die Bejahung seiner Zahlungsfähigkeit voraus, dass er das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen glaubhaft macht. Eine Beteiligung ist vollstreckbar, wenn der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben hat oder dessen Wirkungen beseitigt worden sind (zum Ganzen vgl. AGE BEZ.2025.55 vom 6. August 2025 E. 3.3.1 zweiter Absatz).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind,

seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (zum Ganzen vgl. AGE BEZ.2025.55 vom 6. August 2025 E. 3.3.1 dritter Absatz).

2.3.2 Im vorliegenden Fall hat der Schuldner einen Auszug aus dem Betreibungsregister vom 8. September 2025 eingereicht (bei den Beilagen zur ersten Beschwerdeergänzung vom 10. September 2025). Diesem ist zu entnehmen, dass der Schuldner die in den Jahren 2020 bis 2025 in Betreuung gesetzten Forderungen fast allesamt bezahlt oder befriedigt hat. Zudem ergibt sich aus dem Auszug, dass insgesamt drei Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 6'206.40 nicht getilgt wurden.

Demgegenüber verfügt der Schuldner über ein Geschäftskonto bei der [ ] AG, das am 8. September 2025 einen Minussaldo von CHF 1'795.76 aufwies (Schreiben der [ ] AG vom 8. September 2025, bei den Akten des Konkursamts). Gemäss dem Inventar des Konkursamts vom 10. September 2025 verfügt der Schuldner über Bargeld von CHF 100.■ und ein Fahrzeug im Wert von CHF 6'000.■, das allerdings nicht zu den liquiden Mittel zählt. Der Schuldner verfügt mit anderen Worten nicht über die notwendigen liquiden Mittel, um seine fälligen Schulden im Gesamtbetrag von CHF 6'206.40 zu decken. Er legt in seiner Beschwerde und seinen Beschwerdeergänzungen auch nicht dar, dass er unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, obwohl er mit der Verfügung vom 11. September 2025 auf diese Möglichkeit und die einschlägige Rechtsprechung (AGE BEZ.2025.32 vom 6. Juni 2025 E. 4.1) hingewiesen worden war.

Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner über ausreichende liquide Mittel verfügt, um sämtliche fälligen Forderungen von total CHF 6'206.40 zu erfüllen, oder in absehbarer Zeit imstande ist, die fälligen und noch nicht fälligen Forderungen zu begleichen. Damit ist die Zahlungsfähigkeit ■ die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkurseröffnung ■ nicht glaubhaft gemacht.

### **E. 3**

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und die Konkurseröffnung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ (Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.